

# RICHTLINIEN



**über die Förderung  
der örtlichen Vereine und Organisationen  
in der Gemeinde Starzach**

## **RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE UND ORGANISATIONEN IN DER GEMEINDE STARZACH**

Die Gemeinde Starzach fördert die örtlichen Vereine und Organisationen – besonders deren Jugendarbeit – nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Allgemeine Grundsätze bezüglich der Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Starzach**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Gefördert werden können nur Vereine,
  - 1.1 die ihren Sitz im Gemeindegebiet Starzach haben,
  - 1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Gemeindegebiet Starzach liegt,
  - 1.3 die als gemeinnützig anerkannt sind,
  - 1.4 die Mitglied in einem örtlichen oder überörtlichen Fachverband sind, soweit ein solcher besteht,
  - 1.5 die Eigenleistungen erbringen, welche in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und ihren anderen Möglichkeiten stehen,
  - 1.6 andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben,
  - 1.7 eine tragbare Gesamtfinanzierung nachweisen,
  - 1.8 eine gemeinsame Lösung (Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Einrichtung eines anderen Vereins oder der Gemeinde) nicht schaffen können,
  - 1.9 mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid von der Gemeinde erteilt ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde besteht nicht. Die Fördermittel werden von der Gemeinde jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.
3. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.
4. Leistungen nach Ziffer 5. 2 der Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils am 1. September des dem der begehrten Leistung vorausgehenden Jahres zu stellen.
5. Andere Einzelfallentscheidungen behält sich die Gemeinde vor.

## **II. Bewilligungsbedingungen**

### **Antrag**

Beihilfen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung Starzach schriftlich einzureichen.

### **Zweckbestimmung**

Eine Beihilfe ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

### **Finanzierung**

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlags bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfeempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlags bzw. des Angebots, so wird die Beihilfe anteilmäßig gekürzt.

### **Bewirtschaftung der Beihilfe**

Die Beihilfen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zu Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

### **Auszahlung und Rückzahlung der Beihilfe**

Die bewilligte Beihilfe wird grundsätzlich erst dann gezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können in besonders begründeten Fällen geleistet werden.

### **Verwendungsnachweis**

Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) der Gemeinde nachzuweisen. Sie ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Beihilfeempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

### **III. Förderungsfähige Vereinsangelegenheiten**

#### **1. Gemeinsames**

##### **1.1 Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an Vereine**

Soweit die Gemeinde im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten gemeindeeigene Räume an Vereine überlässt, ist hierüber – wenn notwendig – ein Mietvertrag (mit Kündigungsklausel) abzuschließen.

Den Mietwert trägt die Gemeinde.

Von der Gemeinde werden bis auf weiteres die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u. a.) sowie die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten übernommen.

Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass von ihr überlassene Räume möglichst von mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden können.

An Mietkosten für die von Dritten an Vereine überlassenen Räumen beteiligt sich die Gemeinde nicht.

##### **1.2 Hallenbenutzung**

Für die Benutzung von gemeindeeigenen Hallen und Räumen im Rahmen des dem Vereinszweck dienenden Übungsbetriebs und bei Sportveranstaltungen der Vereine werden bis auf weiteres keine Benutzungsgebühren erhoben.

Für andere Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Hallenbenutzungsgebühren und Kostenersätze entsprechend den jeweiligen besonderen Regelungen. In besonderen Einzelfällen kann die Hallenbenutzungsgebühr auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird. Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlass werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z. B. für Feuersicherheitsdienst, erhöhter Reinigungsaufwand) werden auf jeden Fall erhoben.

#### **IV. Die Gemeinde gewährt im einzelnen folgende Leistungen:**

##### **1. Grundförderungen**

###### **1.1 Barzuschüsse**

Die Vereine und Organisationen erhalten jährlich einen pauschalen Barzuschuss.

Der Barzuschuss beträgt für

▪ Musikvereine	250 €
▪ Sportvereine, Tennisverein	250 €
▪ Gesangvereine	150 €
▪ Narrenzünfte und Trachtenvereine	200 €
▪ Wanderclub, DRK Ortsgruppe	150 €
▪ Sportschützenverein	200 €
▪ Kirchenchöre	100 €
▪ Forum Kultur Starzach	1 000 €
▪ Brieftraubenzuchtverein	100 €
▪ Obst- und Gartenbauverein	150 €
▪ Werkvolkgruppe Felldorf	50 €
▪ Förderverein Heimat und Kultur in Börstingen e.V.	150 €

###### **1.2 Jugendbeitrag**

Die Jugendarbeit betreibenden Vereine erhalten pro Jahr folgenden Jugendbeitrag:

▪ Musikverein „Eintracht“ Bierlingen	150 €
▪ Musikkapelle Börstingen	150 €
▪ Musikverein Wachendorf	150 €
▪ Sportfreunde Bierlingen	150 €
▪ Sportverein Felldorf	150 €
▪ Sportverein Wachendorf	150 €
▪ Tennisverein Wachendorf	150 €
▪ Wanderclub Wachendorf	100 €
▪ Trachtenverein Bierlingen	100 €
▪ Gebirgstrachtenverein Felldorf	100 €
▪ Narrenzunft „Moofanger“ Bierlingen	100 €
▪ Narrenzunft „Klammhoka“ Felldorf	100 €
▪ Narrenverein „Sägbock“ Börstingen	100 €
▪ Narrenzunft Sulzau	100 €
▪ Narrenzunft Wachendorf	100 €
▪ Sportschützenverein Starzach	100 €
▪ Reitverein Schloss Weitenburg	75 €
▪ Budo Kampfsportschule Starzach	150 €

## **2. Jubiläumszuwendungen**

Die Gemeinde Starzach gewährt den Vereinen und Organisationen, die bei den Barzuschüssen berücksichtigt werden, einen Jubiläumsbeitrag für sogenannte „echte Jubiläen“ (25, 50 und 75jähriges Jubiläum usw.). Als Gründungsjahr gilt die Jahreszahl der tatsächlichen Gründung. Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder bereits zusammengeschlossenen Vereinen zählt als Gründungsjahr das Datum der Fusion. Bei Anschlüssen ist das Gründungsjahr des tragenden Vereins maßgebend. Löst sich ein fusionierter Verein wieder auf, wird ab der Neueinteilung sein ursprüngliches Gründungsjahr angerechnet.

Der Jubiläumsbetrag beträgt pro 25 Jahre 100 €, das heißt, beim 25jährigen Jubiläum werden 100 €, beim 50jährigen Jubiläum 200 € und beim 75jährigen Jubiläum 300 € gewährt, als Höchstbetrag werden 400 € gewährt.

## **3. Sachleistungen**

Die Gemeinde stellt den Vereinen für den laufenden Betrieb öffentliche Einrichtungen, Turnhallen und gemeindliche Übungsräume im Rahmen der Belegungspläne unentgeltlich zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht. Dies gilt nicht für die Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Vereine.

## **4. Sportplatzunterhaltung**

### **Förderung von Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen:**

Die Vereine pflegen (einschließlich Mähen und Bewässern) und unterhalten ihre Sportanlagen selbst. Die Fußballvereine erhalten dazu einen Barzuschuss der Gemeinde von 250 € je beispielbaren Sportplatz.

## **5. Investitionsförderung**

### **5.1 Laufende Förderung**

Vereine, bei denen für den laufenden Betrieb regelmäßig bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens angeschafft werden müssen, erhalten dazu ohne Einzelnachweis einen Zuschuss von 250 € pro Jahr.

Vereine können sich für dringend notwendige Anschaffungen die jährliche Förderung von 250 €, höchstens auf vier Jahre – im Voraus ausbezahlen lassen.

Voraussetzung ist ein schriftlicher Nachweis der finanziellen Leistungskraft des Vereins zum Zeitpunkt der zu tätigen Anschaffung samt eines schriftlichen Nachweises der Notwendigkeit der Anschaffung.

Hat ein Verein von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist innerhalb der im Vorgriff beantragten Jahre (max. 4 Jahre) ein weiterer Antrag nicht mehr möglich.

Im einzelnen sind dies:

Musikvereine, Sportvereine, Narrenzünfte und Trachtenvereine sowie der Schützenverein.

Die Förderung laufender Investitionen nach Ziffer 5.2 ist ausgeschlossen.

## **5.2 Förderung von Einzelmaßnahmen**

Einmalige Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, wie z. B. der Neubau oder Ausbau von Vereinsheimen, Vereinsräumen und Sportstätten, deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Der Fördersatz beträgt 10 % der Investitionssumme, maximal jedoch 15.000 €. Die etwaige Übernahme von öffentlich-rechtlichen Beiträgen durch die Gemeinde wird angerechnet. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen in den Wirtschaftstrakt von vereinseigenen Anlagen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuerrechts heranzuziehen. Ob die Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Die Fördermittel sind rechtzeitig vor Beginn der Investitionsmaßnahme zu beantragen. Dabei ist ein Finanzierungsplan, bei Baumaßnahmen die Baupläne sowie ein Nachweis über von anderer Seite gewährter Zuschüsse vorzulegen. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anspruch auf Investitionsförderung nach Abschnitt 5 haben nur Vereine, die bei den Barzuschüssen berücksichtigt sind.

Die Förderung nach Ziffer IV 1, 4 und 5.1 wird jährlich ohne Antrag gewährt. Fördermittel nach den anderen Ziffern sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde Starzach bleibt der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2011 in Kraft. Die seitherigen Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Starzach vom 01. Januar 2009 und 01. Januar 2002 treten außer Kraft.

## Zusammenstellung der Zuwendungen an die örtlichen Vereine und Gruppen der Gemeinde Starzach

Name des Vereins / Gruppe	Jährliche Pauschale	Jugendbeitrag	Unterhaltungszuwendung	Unterhaltung Sportplätze	Summe	Übungsraum
<b><u>Teilort Bierlingen</u></b>						
Musikverein "Eintracht"	250 €	150 €	250 €	-/-	650 €	Bürgerhaus
Sportfreunde	250 €	150 €	250 €	500 €	1150 €	Turnhallen
MGV „Frohsinn“ Starzach	150 €	-/-	100 €	-/-	250 €	Bürgerhaus
Narrenzunft "Moofanger"	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	Bürgerhaus
Trachtenverein	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	-/-
<b><u>Teilort Börstingen</u></b>						
Musikkapelle	250 €	150 €	250 €	-/-	650 €	Bürgerraum
Narrenverein "Sägbock"	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	Mehrzweckhalle
DRK-Ortsgruppe	150 €	-/-	-/-	-/-	150 €	Bürgerraum/Backhaus
Förderverein Heimat und Kultur in Börstingen	150 €	-/-	-/-	-/-	150 €	Dorfmuseum Börstingen
<b><u>Teilort Felldorf</u></b>						
Gebirgstrachtenverein	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	Bürgerraum
Kath. Werkvolkgruppe	50 €	-/-	-/-	-/-	50 €	-/-
Narrenzunft "Klammhoka"	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	Bürgerhaus
Sportverein	250 €	150 €	250 €	250 €	900 €	Turnhallen
Kirchenchor	100 €	-/-	-/-	-/-	100 €	-/-
<b><u>Teilort Sulzau</u></b>						
Reitverein Weitenburg	-/-	75 €	-/-	-/-	75 €	-/-
Narrenzunft Sulzau	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	ehem. Rathaus
<b><u>Teilort Wachendorf</u></b>						
Musikverein	250 €	150 €	250 €	-/-	650 €	Kindergarten
Sportverein	250 €	150 €	250 €	500 €	1150 €	Turnhalle
Tennisverein	250 €	150 €	-/-	-/-	400 €	-/-
Wanderclub	150 €	100 €	-/-	-/-	250 €	Rathauskeller
Kirchenchor	100 €	-/-	-/-	-/-	100 €	-/-
Narrenzunft	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	Mehrzweckhalle
<b><u>Gesamtgemeinde</u></b>						
Sportschützenverein	200 €	100 €	250 €	-/-	550 €	
Brieftaubenzuchtverein	100 €	-/-	-/-	-/-	100 €	-/-
Obst- u. Gartenbauverein	150 €	-/-	-/-	-/-	150 €	-/-
Budo-Kampfsportschule	-/-	150 €	-/-	-/-	150 €	-/-
Forum Kultur Starzach	1000 €	-/-	-/-	-/-	1000 €	Mehrzweckhalle Bör. -/-
<b>SUMME:</b>	<b>5.450 €</b>	<b>2.175 €</b>	<b>3.600 €</b>	<b>1.250 €</b>	<b>12.475 €</b>	<b>-/-</b>
<b>GESAMTSUMME: 12.475 €</b>						